

der Urteilsausfertigung nach Ansicht des Staatsgerichtshofes der Behörde zur Last zu legen.<sup>75</sup>

## 6. Folgen der Verletzung des Rechtsverzögerungsverbotes

Bei Verletzungen des Verbots der Rechtsverzögerung besteht generell das Problem, ob diese Grundrechtsverletzung behoben werden kann. Der Staatsgerichtshof kann die überlange Verfahrensdauer jeweils feststellen, diese aber nicht ungeschehen machen.<sup>76</sup> In Einzelfällen kann aber daraus ein Amtshaftungsanspruch entstehen.

30.....

## 7. Einschränkungen des Verbots der Rechtsverzögerung

Es wird hier die Ansicht vertreten, dass für die Verfahrensgarantien und somit auch für das Verbot der Rechtsverzögerung die gleichen Schranken wie für die Freiheitsrechte anzuwenden sind. Ein Eingriff in das Rechtsverzögerungsverbot muss daher im öffentlichen Interesse liegen, hinreichend bestimmt im formellen Gesetz geregelt sein, dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit entsprechen und darf den Kerngehalt des Rechtsverzögerungsverbotes nicht verletzen.<sup>77</sup>

31.....

# III. Verbot des überspitzten Formalismus

## 1. Allgemeines

Das Verbot des überspitzten Formalismus wird in der liechtensteinischen Verfassung nicht ausdrücklich gewährleistet. Der Staatsgerichtshof anerkennt das Verbot des überspitzten Formalismus aber als einen Teilgehalt

32.....

---

75 Vgl. StGH 2006/91, Entscheidung vom 17. September 2007, S. 21, Erw. 3.4, im Internet abrufbar unter <www.stgh.li>.

76 Vgl. StGH 2009/190, Entscheidung vom 21. Mai 2010, S. 11, Erw. 2.3, nicht publiziert.

77 Vgl. zu diesem Problem die Ausführungen auf S. 589 f. in diesem Buch.